



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5278.02

JD/P0 085278  
Basel, 4. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 2. Dezember 2008

### **Interpellation Nr. 68 Sebastian Frehner betreffend Einbürgerung trotz Sozialhilfeabhängigkeit oder trotz gewährtem Steuererlass (zweiter Versuch)**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. November 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Beschlüsse über Einbürgerungen gehören in allen Schweizer Gemeinwesen zu den wichtigen und vornehmen Aufgaben. Sie werden sorgfältig vorbereitet. Die betreffenden Organe nehmen sich ausführlich Zeit, in einem Gespräch mit jeder antragstellenden Person alle wesentlichen Fragen eines Einbürgerungsverfahrens in Erfahrung zu bringen.

Ein Einbürgerungsentscheid ist nicht nur für die Gemeinwesen, sondern auch für die betroffenen Personen von grosser Tragweite. Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit bringt oft eine Zäsur in einen Lebensweg. Niemand wird einen solchen Schritt ohne qualifizierte Motive vornehmen wollen.

Die Kriterien zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung werden in der Verfassung und im Gesetz geregelt.

Die Basler Verfassung hält in § 39 fest: „Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger.....“ Dieser Grundsatz ist für den Gesetzgeber massgebend. Die heute gültigen Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber für eine Ordentliche Einbürgerung sind im Bürgerrechtsgesetz §13 (vom 29. April 1992) und in der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz § 14 (vom 8. September 1992) geregelt. Die Organe der Bürgergemeinden und des Kantons, welche zu Einbürgerungsentscheiden befugt sind, orientieren sich an diesen Kriterien.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat gleichzeitig mit der Beantwortung der Motion Lukas Engelberger und Änderungsvorschlägen für das Bürgerrechtsgesetz auch orientieren über eine vorgesehene Ergänzung der Verordnung. Diese betrifft die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber im Bereich des Willens zur wirtschaftlichen Integration. Eine Arbeitsgruppe soll überdies einen Leitfaden erarbeiten, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung konkretisieren und die Einbürgerungskriterien klarer definieren wird. Es wird sich dabei um Klärung der Fragen der Beurteilung des guten Leumunds, der Sprachkenntnisse, der Integration, insbesondere auch der wirtschaftlichen Integration, sowie der Erfüllung der Steuerpflicht, handeln.

Die mit der Einbürgerung beauftragten Behörden sind auf das Vertrauen in der Bevölkerung angewiesen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe gewährleistet eine breite politische Abstützung. Deshalb verdienen sie nach Ansicht des Regierungsrates dieses Vertrauen der Bevölkerung vollumfänglich. Sie machen eine gute Arbeit.

Auf die zwei Fragen des Interpellanten können wir wie folgt antworten:

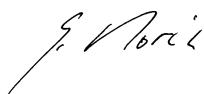
Ad 1. Die vom Interpellanten zitierten Ergebnisse einer Zählung durch die Bürgergemeinde Basel sind korrekt: In der Periode 1. Mai bis 30. September des Jahres 2008 hat die Einbürgerungskommission der Bürgergemeinde Basel 330 Gesuche behandelt. Darunter sind 30 Gesuche, in denen ersichtlich ist, dass die Gesuchstellenden finanzielle Sozialhilfeleistungen beziehen resp. bezogen haben.

Diese stichprobenartige Erhebung gibt aber keine Auskunft über Inhalte, die im Zusammenhang mit der vom Interpellanten aufgeworfenen Frage der wirtschaftlichen Integration von Einbürgerungswilligen von grosser Bedeutung sind: die Umstände die zur Sozialhilfeabhängigkeit geführt haben, die Zeitspanne und die Höhe der Sozialhilfebezüge, die Zeitperiode vor dem 1. Mai 2008 usw.

Deshalb und aufgrund des verständlichen Wunsches in Politik und Bevölkerung, Informationen über die wirtschaftliche Integration von Eingebürgerten zu erhalten, hat das Justizdepartement eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben. Das Statistische Amt wird Daten über die wirtschaftliche Integration von Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern erheben. Unter Berücksichtigung diverser Faktoren wie Alter, Geschlecht, Ausbildung, etc. wird retrospektiv die Anzahl der Sozialhilfeempfänger unter den Bürgerrechtsbegehren ermittelt. Diese Studie des Statistischen Amtes soll auch darüber Auskunft geben, welche Daten zur Ermittlung der wirtschaftlichen Integration in Zukunft regelmässig erhoben werden könnten.

Ad 2. Die Begleichung der Steuerschuld ist nach gültiger Gesetzeslage eine zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung, wie auch die Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen. Dabei war klar, dass der *Erlass* der Steuern, wie auch der Erlass einer privaten Schuld, die Einbürgerung nicht verunmöglicht. Mit dem Erlass besteht eine Schuld nicht mehr. Und ohne Steuerrückstände im Sinne von § 14 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung steht dieses Kriterium einer Einbürgerung nicht entgegen. Erst seit kurzem wird auf Wunsch der Bürgergemeinde Basel der Erlass von Steuerschulden durch die zuständigen kantonalen Behörden mitgeteilt. Die Einbürgerungsdossiers enthalten deshalb erst neuerdings Angaben über einen Steuererlass. Die oben erwähnte Studie des Statistischen Amtes wird auch Aussagen zur Frage des Steuerlasses machen. Bei der Ausarbeitung des Leitfadens muss ebenfalls geprüft werden, ob der Erlass der Steuern als Bezahlung der Schuld gilt, oder ob gemäss den gültigen Gesetzesgrundlagen nach einem Steuererlass beispielsweise eine Karenzfrist von einem Jahr verlangt werden darf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatschreiber